

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,60 RM, unter Streifband 1,95 RM, Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 17,50 RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Grundpreis $\frac{1}{4}$ Seite 200,— RM. $\frac{1}{1000}$ Seite — 10 mm hoch und 46 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,— RM, für Stellen Angebote und Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis \times Multiplikator $\frac{1}{4}$)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Sammel-Nr. A 7 Dönhoff 5246

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 45, Jahrgang 59 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 2. November 1935

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Zweifelsfragen um das Wareneingangsbuch

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

Nachdem das Wareneingangsbuch jetzt etwa vier Wochen in der Praxis läuft, haben sich verschiedene Zweifelsfragen herausgestellt, die im folgenden beantwortet werden sollen:

Form des Wareneingangsbuches. Es ist der Einwand erhoben worden, daß im Handel erschienene Wareneingangsbücher mit einer besonderen Spalte für Rücksendungen, Skontoabzüge usw. nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprächen, weil Staatssekretär Reinhardt in seinem Kommentar die Einsetzung der Rückwaren usw. mit roter Tinte verlange. Hierzu sagt der Reichsfinanzminister unter dem 24. September 1935 (S. 1160—161 III R): „Es ist selbstverständlich, daß die rote Tinte durch Einrichtung einer besonderen Spalte ersetzt werden kann.“

Skontoabzug und Umsatzbonus. In dem gleichen Schreiben nimmt der Reichsfinanzminister zu der Frage, wie Skontoabzüge und gewährte Umsatzbonusse zu behandeln sind, in der folgenden Weise Stellung: Der reine Einkaufspreis darf nicht um Skonto verringert werden; vielmehr ist der Kassaskonto gesondert (in rot oder in einer besonderen Spalte) einzutragen. — Es ist zulässig, einen Umsatzbonus, der erst am Schlusse des Jahres gewährt wird, in einer Summe in das Wareneingangsbuch einzutragen. (Natürlich hat diese Eintragung auch wieder mit roter Tinte oder in der zweiten Spalte für Skontoabzüge usw. zu erfolgen.)

Reklamekalender, Kundenzeitungen und ähnliches Werbematerial sind laut dem Nachtrag zu dem vom Staatssekretär Reinhardt herausgegebenen Kommentar zum Wareneingangsbuch nicht einzutragen, soweit diese Gegenstände unentgeltlich an die Kundschaft abgegeben werden. Hier ist also in der gleichen Weise zu verfahren wie bei den Kartonagen (vgl. die Veröffentlichung hierüber in Nr. 42 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung).

Fortlaufende Numerierung. Auf verschiedenen Seiten sind Zweifel aufgetaucht, wie die in der Verordnung vom 20. Juni 1935 geforderte laufende Numerierung zu handhaben ist. Staatssekretär Reinhardt führt hierzu aus: „Hin-

sichtlich der fortlaufenden Numerierung bestehen Grenzen räumlicher Natur und zwar insofern, als ein neuer Band des Wareneingangsbuchs stets mit Nr. 1 beginnen muß, auch in denjenigen Fällen, in denen es sich um den Beginn eines neuen Bandes mitten im laufenden Wirtschaftsjahr handelt. Die Erfüllung der Vorschrift des § 1 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung erfordert, daß in den Fällen, in denen in einem Rechnungsjahr mehrere Bände vorkommen, diese Bände gekennzeichnet werden und auf dem Beleg neben der fortlaufenden Nummer die Bezeichnung des Bandes angegeben wird. Die Kennzeichnung kann durch Vorstellen römischer Zahlen oder großer Buchstaben vor die laufende Nummer des Wareneingangsbuchs geschehen.“ Nimmt also z. B. ein Uhrmacher oder Juwelier im Laufe eines Jahres das zweite Wareneingangsbuch in Gebrauch und macht hier die erste Eintragung, so muß er auf die dazu gehörige Rechnung schreiben: II/1 oder B/1. Benutzt der Geschäftsinhaber für verschiedene Warengruppen getrennte Wareneingangsbücher, so tritt zu dieser Bezeichnung natürlich auch noch das Kennzeichen der betreffenden Gruppe. Wird also ein besonderes Wareneingangsbuch für Uhren und ein zweites Wareneingangsbuch für Schmuck- und Goldwaren geführt, und wurde hier zur Unterscheidung für das erste Wareneingangsbuch die Bezeichnung „U“ und für das zweite Wareneingangsbuch die Bezeichnung „S“ gewählt, so würde in dem vorliegenden Beispiel die Kennzeichnung nunmehr folgendermaßen aussehen: U. II/1 oder U. B/1. bzw. S. II/1 oder S. B/1. — Reicht ein Wareneingangsbuch über den Jahresschluß hinaus, so empfiehlt es sich, trotz Weiterbenutzung des Buches zu Beginn des neuen Jahres wieder mit Nr. 1 anzufangen.

Tag der Eintragung. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Verordnung vom 20. Juni 1935 hat die Eintragung in das Wareneingangsbuch grundsätzlich stets an dem Tage zu erfolgen, an dem die Ware in den Besitz des Gewerbetreibenden kommt, oder an dem der Gewerbetreibende die Verfügungsmacht über die Ware erlangt. In vielen Fällen wird, namentlich bei Zusendung der Ware